

## Mietbedingungen für Baumaschinen und –geräte, Mobilbauten, Container, Bauwagen, Schalung und Gerüste 08/2007

### § 1 Nutzungszweck, Wert der Mietgegenstände

1. Dem Mieter werden die gemieteten Geräte bzw. Materialien zur ausschließlichen Verwendung bei dem im Mietvertrag genannten Bauvorhaben (Einsatzort) vom Vermieter überlassen. Der Mieter darf die Mietgegenstände zu einem anderen als im vorstehenden Satz bestimmten Zweck nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters benutzen.
2. Der Neuwert der Mietgegenstände ist im Mietvertrag festgelegt.
3. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

### § 2 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben ist oder bei Selbstabholung mit der Übergabe an den Abholer, im Falle verzögerter Abholung mit dem für die Bereitstellung bestimmten Zeitpunkt. Der Vermieter wird die erfolgte Absendung dem Mieter anzeigen; als Versandanzeige gilt auch die Mietrechnung.
2. Mit der Abholung des Mietgegenstandes geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Erfolgt der Transport durch den Vermieter oder einen von diesem beauftragten Frachtführer, ist der Mietgegenstand bis zur Übergabe an den Mieter oder seinen Beauftragten durch den Vermieter transportversichert. Die anteiligen Versicherungskosten betragen 3 % der Transportkosten.
3. Verzögert sich die Auslieferung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes, so ist der Mieter, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter allerdings nur unter den Voraussetzungen und im Umfang wie nachstehend unter § 3 Ziff. 4 geregelt zu.

### § 3 Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt auf dem Lagerplatz des Vermieters, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Beistellung von Schmier- und Kraftstoff hat durch den Mieter und auf seine Kosten zu erfolgen.
2. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Abholung/Absendung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
3. Soweit der Vermieter Mängel zu vertreten hat, hat er diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Nimmt der Mieter anstelle des Vermieters die Mängelbeseitigung vor, so erstattet der Vermieter dem Mieter die Aufwendungen bis zur Höhe der Kosten, wie sie ihm selbst entstanden wären. Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter nur unter den Voraussetzungen und im Umfang wie nachstehend unter Ziff. 4 geregelt zu.
4. Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung – gleich aus welchem Rechtsgrund – stehen dem Mieter weder gegen uns noch gegen unsere Erfüllungshelfer zu. Dieser Ausschluss jeglicher Schadensersatz-

ansprüche gilt ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht:

- a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - b) bei zumindest grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wobei – falls der Mieter Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist – unsere Haftung für grobfahrlässige Fehlleistungen des eingesetzten, nicht leitenden Mitarbeiters dem Umfang nach in diesem Fall auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden beschränkt ist,
  - c) bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (das sind Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf die unser Vertragspartner daher vertrauen darf bzw. Pflichten, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Unsere Haftung beschränkt sich in diesen Fällen auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher ist und die Pflichtverletzung zu einem Schaden an Körper, Leben oder Gesundheit geführt hat.
- Der Entlastungsbeweis für das Fehlen eines Verschuldens im oben genannten Sinne obliegt dem Vermieter.
5. Der Vermieter haftet nicht für Umweltschäden, die während der Mietzeit durch Leckagen von Ölen, Fetten und Kraftstoffen entstehen, es sei denn, der Mietgegenstand ist mangelhaft ausgeliefert worden. Öle, Fette und Kraftstoffe hat der Mieter bzw. Auftraggeber auf seine Kosten zu beseitigen.
  6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, entstanden durch
    - unsachgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes,
    - ungeeignetes Bedienungspersonal des Mieters oder Dritter, die der Mieter eingesetzt hat,
    - ungeeignete Stand- bzw. Verankerungsflächen am Aufstellort.

### § 4 Mietberechnung für Baumaschinen/-geräte

1. Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
2. Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
3. Wird der Mietgegenstand im Mehrschichtbetrieb eingesetzt, so ist der Vermieter hiervon vor Beginn des Mehrschichtbetriebes in Kenntnis zu setzen. Die geleisteten Mehrschichten sind dem Vermieter jeweils zum Ende des laufenden Monats oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmung oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der geleisteten Mehrschichten, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 4fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.

### § 5 Mietberechnung und Mietzahlung

1. Die Miete ist im voraus zu zahlen.

**Mietbedingungen für Baumaschinen und -geräte,  
Mobilbauten, Container, Bauwagen, Schalung und  
Gerüste 08/2006  
Seite 2**

Wenn nicht eine kürzere Mietdauer als 1 Monat vereinbart ist, wird die Miete dem Mieter für jeweils einen Monat, sonst für den vereinbarten kürzeren Zeitraum, in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Mietrechnung hat sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

- Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
- Jede Mehrschicht lt. § 4 Ziff. 3 wird mit 50 % der für die Normalschicht vereinbarten Miete berechnet.
- Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine unverzinsliche Mietsicherheit in Höhe von max. 3 Monatsmieten zu stellen. Der Vermieter zahlt dem Mieter die Sicherheit nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietgegenstände zurück, soweit gegen den Mieter keinerlei Ansprüche aus dem Mietverhältnis bestehen oder zu erwarten sind.
- Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche, die er gegenüber seinem Auftraggeber hat, in dessen Auftrag er den Mietgegenstand einsetzt, an den Vermieter ab, und zwar bei Mietverträgen mit bestimmter Dauer in Höhe der vereinbarten Mietschuld, bei Mietverträgen unbestimmter Dauer in Höhe der 3fachen Monatsmiete. Der Mieter ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Mieter nach Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, genaue Anschriften der Firmen und Personen und die Beträge der ihm gegen diese Schuldner zustehenden und aufgrund dieser Bestimmung abgetretenen Forderungen anzugeben und dem Vermieter Kopien der erteilten Rechnungen zu übermitteln.  
Hat der Mieter gem. Ziff. 4 die angeforderte Mietsicherheit geleistet, so ist der Vermieter verpflichtet, die vorstehend abgetretenen Ansprüche an den Mieter auf erstes Anfordern zurückzuübertragen.  
Übersteigen die dem Vermieter abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 50 %, so ist der Vermieter auf erstes Verlangen des Mieters verpflichtet, die abgetretenen Forderungen in Höhe des diese Marge übersteigenden Betrages mit Rang hinter der ihm verbleibenden Forderung zurückzuübertragen.

**§ 6 Stilllegeklausel**

- Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilllegezeit.
- Der Mieter hat für die Stilllegezeit 75 v.H. der für diesen Zeitraum vereinbarten Miete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
- Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilllegezeit verlängert.
- Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilllegezeit durch Unterlagen nachzuweisen.

**§ 7 Nebenkosten**

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Prämien für Transport- und Maschinenversicherung, Kosten für Ver- und Entladung, Transport von Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen, Montagepersonal und Montagehilfsgeräten sowie Kosten der Inbetriebsetzung und Einweisung des Bedienungspersonals sind nicht in der Gerätemiete eingeschlossen und gehen zu Lasten des Mieters.

**§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters**

- Der Mieter ist verpflichtet:
  - den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
  - für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes auf seine Kosten Sorge zu tragen. Hierzu gehören u.a. die tägliche Ölstandskontrolle und der Wechsel von Motor- und Kompressoröl beim fälligen Betriebsstundenstand sowie die ordnungsgemäße Schmierung bei Druckluft-Arbeitsmaschinen. Schmierstoffe, Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden,
  - dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen Untersuchungen stattfinden,
  - fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an Geräten und Maschinen auf seine Kosten durchzuführen und die dazu erforderlichen Meldungen dem Vermieter rechtzeitig zugehen zu lassen,
  - die Bedienung des Gerätes nur geeigneten, erfahrenen Fachkräften zu überlassen und auch außerhalb der Arbeitszeit für eine ausreichende Bewachung des Gerätes zu sorgen,
  - notwendige Instandsetzungsmaßnahmen sofort sach- und fachgerecht durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter ausdrücklich einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn:
    - der Mieter und seine Hilfspersonen haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet,
    - es handelt sich um typische Verschleißerscheinungen, an deren Entstehen dem Mieter kein Verschulden nachgewiesen werden kann,
  - alle für den Einsatz der Mietgegenstände erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen sowie sonstigen Erfordernisse zu besorgen.Kommt der Mieter den vorstehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so haftet er dem Vermieter auf Ersatz der daraus entstehenden Schäden. Von Ansprüchen Dritter, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten erwachsen, hat der Mieter den Vermieter freizuhalten.
- Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in der selben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

..../3

**Mietbedingungen für Baumaschinen und –geräte,  
Mobilbauten, Container, Bauwagen, Schalung und  
Gerüste 08/2006**  
Seite 3

### § 9 Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand in vertragsgemäßem (s. § 8) und gesäubertem Zustand auf seine Kosten auf das Werksgelände des Vermieters zurückzuliefern oder, sofern vereinbart, zur Abholung durch den Vermieter bereitzuhalten. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so ist der Mietgegenstand in transportfähigem Zustand bereitzustellen; anderenfalls werden dem Mieter die erforderlichen Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
2. Wird das Gerät verspätet, nicht gesäubert oder in einem § 8 nicht entsprechenden Zustand zurückgegeben und hat der Mieter dies zu vertreten, so kann der Vermieter – im Fall der Vorenthaltung der Mietsache neben dem laufenden Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses – Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens verlangen.

### § 10 Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand weder weitervermieten noch in sonstiger Weise einem Dritten überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abtreten.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietobjekt geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten auf die Rechte des Vermieters am Mietgegenstand schriftlich hinzuweisen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten für geeignete Stand- bzw. Verankerungsflächen für den Mietgegenstand sowie für geeignete Zu- und Abfahrten zum bzw. vom Einsatzort zu sorgen.
4. Vom Vermieter am Mietgegenstand angebrachte Firmenschilder dürfen vom Mieter nicht entfernt werden.
5. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen und hat er dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

### § 11 Außerordentliche Kündigung

Vermieter und Mieter sind berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Vermieter liegt insbesondere bei Verstößen gegen § 1 Ziff. 1, § 8 Ziff. 1, § 10 und im Übrigen auch dann vor, wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel an der Fähigkeit des Mieters, den laufenden Mietzins zahlen zu können, begründen. In diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Mietgegenstände sofort ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Mieters sicherzustellen.

### § 12 Verlust der Mietgegenstände

1. Sollte es dem Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes zu erfüllen, so hat er dem Vermieter Schadensersatz zu leisten.
2. Der dem Vermieter entgangene Gewinn für die Dauer der Ersatzbeschaffung wird pro Tag mit 45 % des vereinbarten Tagesmietzinses bemessen, wobei dem

Mieter vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass kein Verlust bzw. ein Mietzinsausfall in geringerer Höhe eingetreten ist.

### § 13 Sonstige Bestimmungen

1. Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch Beauftragte des Vermieters auf Kosten des Mieters zu erfolgen, ebenso die Demontage bei Rücklieferung. Erfolgt der Zusammenbau und/oder die Demontage mit Einverständnis des Vermieters durch den Mieter, so hat der Mieter für sachkundiges Montagepersonal zu sorgen. Für Fehler seines Montagepersonals beim Zusammenbau und/oder Demontage hat der Mieter einzustehen.
2. Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
3. Sollte das Gerät außergewöhnlichen Sondergefahren durch den Mieter ausgesetzt werden, so hat er dies dem Vermieter oder dem Versicherer sofort mitzuteilen. Wenn der Versicherer wegen der Unterlassung des Hinweises auf eine Gefahrenerhöhung von seiner Leistungspflicht befreit ist, so gehen Schadenskosten zu Lasten des Mieters. Hierzu gehört auch der entgangene Gewinn, der entsprechend § 12 berechnet wird.
4. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigungen. Der Mieter muss im Namen des Vermieters eventuelle Regressrechte wahren und im übrigen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachkommen.
5. Der Mieter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, die durch den Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen können, auf eigene Kosten zu versichern. Er ist verpflichtet, den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizuhalten.
6. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
7. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Mieter verwehrt, soweit dieses nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen Gegenforderungen steht dem Mieter nicht zu, es sei denn, diese sind gerichtlich festgestellt worden.
8. Der Mieter nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Vermieter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung Daten des Mieters speichert.
9. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Regelung oder Auslegung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
10. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Hamburg-Mitte, vorausgesetzt, bei dem Mieter handelt es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Der Vermieter kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.